

# 3. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 27. Januar 2021 für den Studiengang

## B.A. Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)

vom 24. Januar 2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 24.01.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 24.01.2024 ihre Zustimmung erteilt.

### Artikel 1: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ vom 27. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2021) in der Fassung vom 25.01.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 04/2023) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a.) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
*„(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.“*
- b.) Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
- c.) In Absatz 4 (neu) wird der Verweis von „Abs. 7“ auf „Abs. 8“ angepasst.

#### 2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a.) In Absatz 1 wird nach „10. Geschichte,“ eine neue Nummer „11. Informatik,“ eingefügt.
- b.) Die folgenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst.

#### 3. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird der Verweis von „Abs. 9“ auf „Abs. 10“ angepasst.

#### 4. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird der Verweis von „Abs. 9“ auf „Abs. 10“ angepasst.

## 5. § 17 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

*„(4) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Teilprüfungen sind mit Ausnahme der in Abs. 5 benannten Fächer sowie der in Abs. 6 benannten Form einer Kooperation mit der Universität Heidelberg nicht zulässig. Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen, die nicht unter die in Abs. 6 genannte Form der Kooperation fallen, zu erbringen*

- entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung*
- oder in begründeten Fällen, für die in Abs. 5 besondere Regelungen getroffen werden, durch maximal zwei Prüfungsleistungen aus mehreren Veranstaltungen eines Moduls; die einzelnen Prüfungsleistungen bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung, die nur in ihrer Gesamtheit bestanden sein muss.“*

b.) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*„(6) Wird ein Modul im Rahmen einer Kooperation vollständig an der Universität Heidelberg studiert, so gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.“*

c.) Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

## 6. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 7 wird der Verweis von „Abs. 9“ auf „Abs. 10“ angepasst.

## 7. § 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „gemäß § 17 Abs. 5“ die Worte „und 6“ eingefügt.

## 8. § 31 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Worten „gemäß § 17 Abs. 5“ die Worte „und 6“ eingefügt.

## 9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Im Modulhandbuch werden die Modulbeschreibungen für das Fach Informatik eingefügt.

## Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Heidelberg, 24.01.2024

gez.

Prof. Dr. Karin Vach

Rektorin